

11. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 14 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 108 c) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltene Empfehlung umzusetzen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Abzüge bei der Kostenerstattung werden erst dann vorgenommen, wenn zwei aufeinanderfolgende vierteljährliche Berichte über die Prüfung der kontingenteigenen Ausrüstung nicht zufriedenstellend ausfallen, keinesfalls jedoch vor dem 31. Oktober 2013, damit die truppen- und polizeistellenden Länder ausreichend Gelegenheit erhalten, Mängel zu beheben;

b) für Großgerät, das aus Gründen fehlt oder nicht funktioniert, die das truppen- oder polizeistellende Land nach Auffassung des Sekretariats nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Abzug;

c) bei fehlenden oder funktionsuntüchtigen Fahrzeugen erfolgt kein Abzug, es sei denn, mehr als 10 Prozent der in den entsprechenden Vereinbarungen aufgeführten Fahrzeuge fehlen oder funktionieren nicht;

d) die Abzüge aufgrund fehlender oder funktionsuntüchtiger kontingenteigener Ausrüstung betragen in keinem Fall mehr als 35 Prozent der Kostenerstattung für eine Einheit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Ständigen Vertretungen der truppen- und polizeistellenden Länder rasch schriftlich zu notifizieren, wenn Ausrüstung, die in den entsprechenden Vereinbarungen vorgesehen ist, fehlt oder nicht funktioniert, die fehlende oder funktionsuntüchtige Ausrüstung zu beschreiben und das betreffende Kontingent zu nennen, damit die truppen- und polizeistellenden Länder Abhilfemaßnahmen ergreifen können, um ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.

RESOLUTION 67/269

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.3, Ziff. 6).

67/269. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, ihre Resolution 66/248 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012, Abschnitt I ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und ihre Resolution 67/247 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;
3. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alternative Standorte für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zu

⁶⁶ A/67/346/Add.8.

⁶⁷ A/67/604/Add.3.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

prüfen und dabei die Möglichkeiten zur Erreichung von Synergien mit den anderen in der Region vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen voll zu nutzen und jegliche Doppelarbeit zu vermeiden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 16, 21 und 24 bis 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *beschließt*, in dem Politischen Team in Rom eine Position eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten der Rangstufe P-5, eine Position eines Politischen Referenten der Rangstufe P-4 und eine Position eines Referenten für Berichtswesen der Rangstufe P-3 zu schaffen;

6. *beschließt außerdem*, in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten am Amtssitz eine Position eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten der Rangstufe P-5 und eine Position eines Politischen Referenten der Rangstufe P-4 zu schaffen;

7. *beschließt ferner*, einen Haushalt für Beratungsdienste in Höhe von 590.700 US-Dollar zu genehmigen;

8. *beschließt*, den Haushaltsplan 2013 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel in Höhe von 3.624.000 Dollar netto (3.808.000 Dollar brutto) zu genehmigen;

9. *beschließt außerdem*, entsprechend den in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 3.624.000 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und den Betrag von 184.000 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012–2013 zu verrechnen ist.

RESOLUTION 67/270

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/898, Ziff. 6).

67/270. Finanzierung der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. November 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/241 A vom 24. Dezember 2011 und 66/241 B vom 21. Juni 2012 über die Finanzierung der Truppe,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom

⁶⁸ A/67/599 und A/67/704 und Corr.1.

⁶⁹ A/67/780/Add.18.